

FAQ

Exmatrikulation

FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN



Universität Regensburg

Exmatrikulation - Bachelor

1. **Endgültiges Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§16 [Prüfungsordnung](#))**
2. **Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung (Maximale Studiendauer) (§23 [Prüfungsordnung](#))**
3. **Endgültiges Nichtbestehen einzelner Modulprüfungen (§8 Absatz 2 [Prüfungsordnung](#))**
4. **Täuschung oder Ordnungsverstoß (§27 Absatz 4 [Prüfungsordnung](#))**
5. **Verlust des Prüfungsanspruchs (§4 Absatz 3 [Prüfungsordnung](#))**
6. **Verstoß gegen die Selbstständigkeitserklärung (§27 Absatz 6 [Prüfungsordnung](#))**
7. **Selbstständige Exmatrikulation**

Exmatrikulation - Master

1. **Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung (Maximale Studiendauer) (§22 [Prüfungsordnung](#))**
2. **Endgültiges Nichtbestehen einzelner Modulprüfungen (§8 Absatz 2 [Prüfungsordnung](#))**
3. **Täuschung oder Ordnungsverstoß (§26 Absatz 4 [Prüfungsordnung](#))**
4. **Verlust des Prüfungsanspruchs (§3 Absatz 7 [Prüfungsordnung](#))**
5. **Verstoß gegen die Selbstständigkeitserklärung (§26 Absatz 6 [Prüfungsordnung](#))**
6. **Selbstständige Exmatrikulation**

Endgültiges Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§16 [Prüfungsordnung](#))

Die GOP ist die erste wichtige Zwischenprüfung im wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium an der Universität Regensburg. Sie muss bis zum Ende des 2. Fachsemesters bestanden sein – sonst droht das endgültige Nichtbestehen des Studiums. Die GOP besteht aus 6 Modulen mit insgesamt 36 Leistungspunkten (LP). Welche Module benötigt werden, hängt vom Studiengang ab:

- **BWL:** Quantitative Grundlagen & Grundlagen der BWL
- **VWL/IVWL:** Quantitative Grundlagen & Grundlagen der VWL
- **IMMO:** Quantitative Grundlagen & Grundlagen der BWL & Grundlagen der VWL

Innerhalb der genannten Bereiche können beliebige Prüfungsleistungen gewählt werden – Hauptsache es werden 6 Module bestanden, die den jeweiligen Bereichen zugeordnet sind.

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung (Maximale Studiendauer) (§23 [Prüfungsordnung](#))

Ab dem Ende des 7. Fachsemesters (Master: Ende des 5. Fachsemesters) gelten alle noch abzulegenden Prüfungen – auch wenn sie zum ersten Mal geschrieben werden – automatisch als Wiederholungsprüfungen. Daraus ergibt sich eine **Höchststudiendauer von 8 Fachsemestern (Master: 6 Fachsemester)**. Wird das Studium bis dahin nicht erfolgreich abgeschlossen, führt dies zur Exmatrikulation.

Eine Überschreitung der Höchststudiendauer ist nur zulässig, wenn nachweislich triftige Gründe vorliegen (z. B. Krankheit (mit Attest), Schwangerschaft, Pflege von Angehörigen, ..)

In diesen Fällen ist umgehend ein formloser Antrag mit entsprechenden Nachweisen beim Prüfungsamt zu stellen.

Endgültiges Nichtbestehen einzelner Modulprüfungen (§8 Absatz 2 [Prüfungsordnung](#))

Im Studienverlauf müssen **alle Modulgruppen erfolgreich abgeschlossen** werden, um die Bachelorprüfung zu bestehen.

Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn:

- kein Modul endgültig mit der Note 5,0 bewertet wurde,
- **höchstens ein Modul** mit der Note 4,3 oder 4,7 bewertet wurde und
- die Durchschnittsnote der gesamten Modulgruppe maximal 4,0 beträgt.

Das bedeutet: Eine einzelne schwächere Prüfungsleistung (4,3 oder 4,7) kann innerhalb einer Modulgruppe durch bessere Leistungen ausgeglichen werden – aber keine 5,0.

Täuschung oder Ordnungsverstoß (§27 Absatz 4 Prüfungsordnung)

§27 Absatz 4 der Prüfungsordnung sagt: „In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 eingeräumt wird.“

Das endgültige Nichtbestehen einer Modulgruppe – unabhängig davon, ob durch reguläres Scheitern oder durch eine Täuschung ausgelöst – führt zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung und somit zur Exmatrikulation.

Fälle, in denen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gewährt wird, sind selten und betreffen meist besonders gravierende Verstöße gegen die Prüfungsordnung.

Verlust des Prüfungsanspruchs (§4 Absatz 3 Prüfungsordnung)

Wer einen wirtschaftswissenschaftlichen oder inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, kann sich nicht erneut in denselben oder einen vergleichbaren Studiengang einschreiben. Ob eine fachliche Verwandtschaft vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Kriterien dafür sind in § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt.

Verstoß gegen die Selbstständigkeitserklärung (§27 Absatz 6 Prüfungsordnung)

Die Abschlussarbeit muss **eigenständig verfasst** und **alle verwendeten Quellen korrekt angegeben** werden.

- Jeder Verstoß gegen die Selbstständigkeitserklärung führt zur Bewertung mit 5,0 (nicht bestanden).
- In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass keine Wiederholung erlaubt ist → die Abschlussarbeit ist dann endgültig nicht bestanden → Exmatrikulation.
- Ist eine Wiederholung erlaubt, wird die Endnote der Abschlussarbeit als arithmetisches Mittel aus der 5,0 und der Note des Zweitversuchs berechnet.

Selbstständige Exmatrikulation

Studierende, die ihr Studium nicht fortsetzen möchten, können sich **freiwillig bei der Studierendenkanzlei exmatrikulieren**.

- **Achtung:** Eine Selbstexmatrikulation setzt die Frist zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) nicht außer Kraft. Wer die GOP nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit besteht, gilt auch nach Exmatrikulation als endgültig durchgefallen.
- **Das bedeutet:** Eine Wiedereinschreibung in denselben oder einen verwandten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an der Universität Regensburg (und möglicherweise auch an anderen bayerischen Universitäten) ist dann nicht mehr möglich. Dies kann je nach Hochschule variieren.